

## Richtlinien für Ehrungen

Aufgrund des § 26 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23. Juli 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2002 (GVBl. Schl.-H. S. 126), hat die Ratsversammlung am 10.9.2003 die Richtlinien für Ehrungen neu gefasst.

### § 1

Für die Verdienste um die Stadt Heide können verliehen werden:

1. Das Ehrenbürgerrecht,
2. die Verdienstmedaille,
3. eine Ehrenbezeichnung.

Für die Verleihung ist ein strenger Maßstab anzulegen.

### § 2

- (1) Das Ehrenbürgerrecht kann an Personen verliehen werden, die sich um die Stadt Heide in hervorragender Weise verdient gemacht haben.
- (2) Die Verdienstmedaille kann an Personen und Personenvereinigungen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um die Stadt Heide erworben haben. Von besonderen Verdiensten ist auch auszugehen, wenn die Person 20 Jahre oder 4 vollständige Wahlzeiten Mitglied der Ratsversammlung, 20 Jahre oder 4 vollständige Wahlzeiten Vorsitzende/r eines ständigen Ausschusses nach § 8 der Hauptsatzung (die Zeiten als ehrenamtliches Mitglied des ehemaligen Magistrats werden angerechnet) oder 15 Jahre Bürgervorsteher/in war.
- (3) Die Ehrenbezeichnung „Ehrenbürgervorsteher/in“ kann Bürgerinnen und Bürger verliehen werden, die insgesamt mindestens 20 Jahre „Bürgervorsteher/in“ gewesen und in Ehren ausgeschieden sind.  
Die Ehrenbezeichnung „Ehrenstadträtin“/ „Ehrenstadtrat“ kann Bürgerinnen und Bürger verliehen werden, die insgesamt mindestens 20 Jahre „Erste Stadträtin“ bzw. „Erster Stadtrat“ oder „Stadträtin“ bzw. „Stadtrat“ gewesen (die Zeiten als ehrenamtliches Mitglied des ehemaligen Magistrats werden angerechnet) und in Ehren ausgeschieden sind.

### § 3

- (1) Über die Verleihung der Ehrungen entscheidet die Ratsversammlung auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters mit 2/3-Mehrheit in nichtöffentlicher

Sitzung. Die Verleihung kann in Ausnahmefällen auch nach dem Tode erfolgen.

- (2) Personen, die die Bedingungen des § 2 Abs. 2 Satz 2 oder des § 2 Abs. 3 dieser Richtlinien erfüllen, sind entsprechend zu ehren, ohne dass es eines besonderen Beschlusses bedarf, sofern nicht besondere Ausschließungsgründe vorliegen.
- (3) Die Ehrungen werden vom/von der/dem Bürgervorsteher/in öffentlich vorgenommen. Es wird eine Urkunde hierüber ausgehändigt.
- (4) Die Ratsversammlung kann die Ehrungen mit 2/3 Mehrheit entziehen, wenn Geehrte sich der Auszeichnung nicht würdig erweisen.
- (5) Ist die Ehrung entzogen worden, sind die Ehrenurkunde und die Verdienstmedaille wieder einzuziehen.

#### **§ 4**

Die Richtlinien für Ehrungen treten am Tage nach ihrer Verabschiedung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für Ehrungen vom 15.3.1990 und die 1. Änderung der Richtlinien für Ehrungen vom 4.3.1999 außer Kraft.

25746 Heide, 11.9.2003  
S T A D T H E I D E  
Der Bürgermeister  
gez. U l f S t e c h e r  
Bürgermeister